

Small, light-colored rectangular label on the upper left edge of the cover.

89



~~298~~ 23 25

2208.ij

W. H.

5

25



14
Ninfa

2

Franz Ludwig von Cancrin

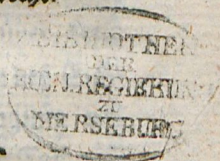
Ihro Russisch-Kaiserlichen Majestät Collegienrathes und Directors der sarajarussischen Salzwerke, des kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg, der fürstlich-hessischen Akademie der Wissenschaften zu Gießen, und der naturforschenden Gesellschaft zu Berlin Mitgliedes

A b h a n d l u n g

von

Dem Rechte des Sich- oder Sicherpfahles,

ein Beitrag zu dem Mühlenrecht.



Gießen, bei Krieger dem jüngern

1788.

Lehrbuch der Naturgeschichte

Die Naturgeschichte ist die Wissenschaft von den Eigenschaften und Ursachen der Naturkörper, und von den Gesetzen, nach welchen sie sich verhalten. Sie ist die Grundlage aller Naturwissenschaften.

Lehrbuch der Naturgeschichte

von

Dr. phil. Carl Friedrich Cuvier
Lehrer der Naturgeschichte an der
Universität zu Paris

aus dem Französischen des
Herrn Cuvier



Leipzig, bey C. Neumann, Neuberger Buchhandlung

1801



Vorrede.

Ueber das Recht des Eich- oder Scherpfahles ist noch sehr wenig geschrieben, und das vermuthlich um deswillen, weil man dabei so wol der Rechte, als der Hydrotechnik kundig sein muß.

Ich habe noch in meinen deutschen Diensten manche Commission über diese und iene Streitigkeiten, wegen des Eichpfahles gehabt, und der Schlagung des ein oder andern Pfahles bald als Commissarius, bald aber als Zuschauer beigezwohnet. Ich glaube also, daß ich, so wol mit der nötigen Einsicht in die Gesetze, als die Hydrotechnik, über diese Materie noch so etwas Brauchbares schreiben

ben kan, aus diesen Beweggründen angetrieben also, und da ich schon eine ganz vollständige Abhandlung vom Wehrbau, worauf ich mich hier beziehen kan, abdrucken lassen, liefere ich dann hiermit dem Publiko auch diese Abhandlung von dem Rechte des Fisch- oder Sicherpfahles in die Hände.

Hoffentlich wird man darinn gewahr werden, daß ich zugleich mit Sachtentniß, und Erfahrung geschrieben, auch diese Materie so ganz deutlich, und vollständig auseinander gesetzt habe. Wenigstens dünkt mich, daß einige Schriftsteller mit etwas Verwirrung über diese Sache geschrieben hätten, besonders die, wovon Pastor in seiner bürgerlichen Rechtsgelahrtheit der Teutschen, nur allein ausgenommen ist, welche zwischen dem Wehr- und dem Mühlensachbaum, und den auf ihre Höhen geschla-

Schlagenen Rischpfählen gar keinen Unterschied machen, sondern nur allein den Mühlensachbaum mit seinem Rischpfähle erklären, und dann darauf ihren Vortrag einrichten, der doch meistens den Wehrfachbaum, den darauf geschlagenen Rischpfahl, und die dadurch bestimmte Höhe des Wehres bezwecket. Durch dergleichen Schriften wird dann freilich mancher Richter, bei diesem und jenem Rechtsfalle, ganz irre, weil dabei meist nur von dem über den Rischpfahl des Wehres erhöhten Wehrfachbaum die Rede ist, der Schriftsteller aber nur den Mühlensachbaum mit seinem Rischpfähle erklärt.

Alle diese Verwirrungen habe ich, wie ich mir wenigstens schmeichle, zu vermeiden, und alle bei dem Eich- oder Sicherpfähle vorkommende Fälle ganz genau zu unterscheiden gesucht. Ich habe mich au-

ferdem aber auch auf das Verfahren bei den, bei einem solchen Pfahle vorkommenden Fällen eingelassen, doch habe ich, der Ueberschrift dieser Abhandlung gemäß, keine solche Dinge mit untergemischt, die in ein anderes Fach des Mühlenrechts eingeschlagen, das ich mir in einem kurzen System noch bearbeiten zu können recht sehr wünsche.

Habe ich nun mit dieser Abhandlung den Richtern, die mit den Streitsachen der Eichpfähle zu thun haben, in d manchen habe ich über eine deutliche Anleitung zu der Kenntnis des Eichpfahles klagen hören! einen geringen, aber doch wolgemeinten Dienst geleistet: So ist meine ganze Absicht erreicht. Giesen den 6ten October 1787.



Abhandl



Abhandlung
von dem Rechte des Eichs oder
Sicherpfahles.

Einleitung.

§. I.

Ich werde in dieser Abhandlung von dem Rechte des Eichs oder Sicherpfahles, mein Augenmerk auf fünf sehr wesentlich von einander unterschiedene Dinge richten, und die betreffen, in der Allgemeinheit gesprochen:

1. Den Ursprung, Begriff, und die Beschaffenheit des Eichs oder Sicherpfahles, und den daher bestimmten Fall der Mühlen;

A 4

2. Die

2. Die Schlagung eines Eich- oder Sicherpfahles, und die Untersuchung eines alten Pfahles;
3. Die Verfälschung des Sicherpfahles, und Fachbaumes, und wie solche bestraft wird?
4. Die Misbräuche, Beeinträchtigungen, und Verfälschungen, welche die Müller bei ihren Mühlen, in Rücksicht auf den Sicherpfahl begehen; und dann
5. Die gerichtliche Erkenntnis in Sachen des Sicherpfahles.

Es ist die eine von diesen Materien so wichtig, wie die andere, und darum will ich jede besonders, und das zwar so vollständig, wie möglich, in den folgenden Kapiteln abhandeln, mich aber doch aller Dingen der Kürze bedienen.

Das erste Kapitel

von dem Ursprung, und Begriff, auch der Beschaffenheit des Eich- oder Sicherpfahles,

pfahles , und dem daher bestimmten
Falle der Mühlen.

§. 2.

Gewinnsucht , diese so unverstegliche
Quelle des menschlichen Elends , ist ohne Zwei-
fel auch die Ursache , warum die Obrigkeiten
schon in den ältern Zeiten , aber wahrschein-
lich erst nach der Erfindung der Wassermü-
hlen , denn aus den Zeiten des Justiniani
ist uns nichts von dem Sachbaum und Sie-
cherpfahl übrig geblieben , den Müllern ge-
wisse Gränzen vorschreiben mussten , über die
solche das Wasser , das ihre Mühlen treibet,
durch die bekanten Wehre , oder Wöhre , nicht
in die Höhe stauen solten , damit solche , um ei-
nes größern Gewinstes willen , die Güterstücke,
die an den Flüssen liegen , woraus sie ihr Was-
fer nehmen , nicht überschwemmen , und
verderben , auch den über , und unter ihnen
liegenden Müllern nicht bald diesen , und
bald ienen Schaden zufügen mögten (§ 1 Zif.
1). Und doch stehet diesem Uebel , so gros-
es auch ofte , gegen ienen kleinen Gewinnst , ist,
kaum durch die besten Vorkehrungen zu be-

U 5

gegnet:

gegnen: Denn die spitzfindigen Erfindungen
übelgesinnter Müller nehmen nie ein Ende,
und wenigen Richtern ist die Hydrotechnik so
eigentlich bekant.

Zwei Misbräuche, außer denen, die ich
noch im vierten Kapitel vortrage, sind es vor-
nehmlich, wodurch die Müller ihren Wiebür-
gern so vielen Schaden zufügen, und die be-
stehen:

1. In einem zu hoch gebaueten Wehre;
und dann
2. In den zu hoch gelegten Schleusen
vor dem Mühlgerinne.

Eben diese Gegenstände nun sind es, wobei
man den Müllern gewisse Gränzen vorgeschrie-
ben hat (§. 2), die ich dann in den folgenden
§§. genauer erklären will.

Es leuchtet von selbst ein, daß wenn ein
Wehr, oder Wühr (§. 2), es bestehe nun
selbstes aus einem eigentlichen Wehre, einem
Ueberfalle, oder einem aus Schleusen zu-
sammen-

sammengesetzten Wehre, wobei die höchste Oberfläche der Schutzbretter, die Höhe des Wehres bestimt a), mit seiner Oberfläche zu hoch gelegt wird (S. 3 Zif. 1), als dann auch dem Obermüller, dem ersten Müller über diesem Wehre, das Wasser unter seine Mühlräder gestauet, oder so genanntes Sinter- oder Schwellwasser, wobei die Mühlräder im Wasser baden, verursacht, dem Untermüller, dem ersten Müller unter diesem Wehre, aber das Wasser aufgehalten, und dann bei alle dem auch noch bei ieder kleinen Fluth die Gegend an einem Flusse, worinn dieses Wehr gebauet ist, überschwemmt werden müsse b).

a) Meine Abhandlung vom Wehrbau S. 23, 25, 39, 47, 69, 77 und 82.

b) Nochiedieselbe S. 19, 33, 44, 63, 74, 81 und 83.

S. 5.

Um nun diese Uebel zu verhüten: So wird von der Obrigkeit bestimt, wie hoch die Oberfläche des Wehres gelegt werden soll? die bei hölzernen Ueberfallwehren

ren in der Oberfläche der Wehrlatte, ~~bes~~
 auch so genannten Fach- Zug- Wehr- oder
 Mahlbaums, bei steinernen Ueberfallweh-
 ren aber in der höchsten Fläche der Ober-
 fläche der Krone, bei allen Wehren aber,
 die aus Schleusen zusammen gesetzt sind, in
 der höchsten Oberfläche der Schutzbretter
 bestehet. a), welches letztere ich dann in dieser
 Abhandlung ein für allemal erinnert haben
 will.

a) Meine Abhandlung vom Wehrbau S. 49
 Buchstaben a, b, S. 77 Zif. 20, und S. 39, 69
 und 82.

Damit man aber zu allen Zeiten ein siche-
 res Merkmal haben möge, wie hoch die
 Oberfläche eines Wehres liegen, und das
 Wasser gestauer werden dürfe, um bei ieder
 Streitigkeit untersuchen zu können: Ob
 auch das Wehr noch seine gesetzmäßige Höhe
 habe? So ist man auf die Erfindung gekom-
 men einen Pfahl, nicht weit von den Weh-
 ren zu setzen, dessen oberste Fläche mit dem
 S. 5 gedachten Fachbaume in einem wassers-
 rech-

rechten Stande, oder in einer Horizontals-
fläche liegt, und diesen Pfahl nennt man den
Zich-, Sicher-, Seeg-, Mahl- oder Mühl-
pfahl, auch den Marquer a), den man,
wie unten S. 12 und 13 vorkommt, von dem
Zich- oder Sicherpfahl des Mühlens-
fachbaums, in welchem Verstande Biler
und Polak, auch Weber und Beyer vom
Fachbaum und Sicherpfahl reden b), sehr wol
unterscheiden muß.

a) Joh. Georg Effors bürgerliche Rechtsge-
lehrtheit der Teutschen. Theil I. § 2394,
2395, 2399, 2400, 2404, 2405, und Theil III.
§. 2393.

b) D. Joh. Math. Biler tract. iuridica de
arbore et palo mol. Cap. I. §. I, II. & III.
Polaks Math. foren. Seite 372, 373 und
405. Sam. Reinh. Webers dissertatio in-
auguralis iurid. Iura molendinorum exhi-
bens part. II. §. II. et III. Joh. Math.
Beyers theatrum machinarum molinarium
part. I. Cap. III. §. III, IV, V, VI et
VII, part. I. Cap. VI. §. XIV.

§. 7.

Man setzt einen solchen Zichpfahl in eine,
in die Erde gemachte Grube, und das
um

um deswillen, damit er weder durch Bosheit, Frevel, und Eigennutz, noch auf irgend eine andere Art, so leicht beschädiget, und verändert werden könne, aber sehr nahe an das Wehr, an einen Ort, wo so leicht nicht gegraben wird, und das alles in Weisem vieler junger Leute, damit solcher immer wieder gefunden werden könne, wovon dann S. 27 mehr folget.

S. 8. Vom Wehrpfahl

Es bestehet dieser Wehrpfahl aus einem festen, gemeinlich eichenem Holze, das in der Erde nicht so leicht verfault. Er ist 10 bis 12 Zoll breit und dick, und 3 bis 4, auch 5 Fus lang. Er hat unten ein 5 bis 6 Fus langes hölzernes Kreuz, damit er sich in der Erde nicht setzen könne, auch zuweilen, eine lange, oft mit Eisen vorgeschubete Spitze, oder es stehet dieses Kreuz, damit es sich nicht setze, auf einer Schwelle mit Pfählen. Auch legt man auf das Kreuz schwere Steine, damit es weder gehoben, noch verruckt werden könne. Es befindet sich außerdem oben in diesem Pfahle, dessen Oberfläche

fläche mit Eisenblech, oder Kupfer bedekt ist, worinn dann zuweilen der Name des Eigenthümers der Mühle gestochen wird, ein starker, im Kopfe bei $2\frac{1}{2}$ Zoll breiter, und $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$, auch $1\frac{3}{4}$ Zoll hoher eiserner Nagel, der eine $1\frac{1}{2}$ Fus lange Feder hat, womit er dann in dem Eichpfahle befestiget ist. Die Oberfläche des Kopfes von diesem Nagel nun ist, damit er nicht roste, nicht selten, wenn dieser Kopf nicht ganz aus Kupfer bestehet, mit Kupfer beschlagen, und neben diesem, dem Hauptnagel, befinden sich dann auch noch die Kupfernen Seitennägel, womit die eben gedachte Platte aufgenagelt wird. An vielen Orten befindet sich auch noch oben an einem solchen Pfahle ein hölzernes Kreuz, damit sich solcher um desto weniger setzen, und dadurch die Höhe des Wehres unrichtig, und zweifelhaft werden könne a). Aber so ganz genau läßt sich dieses nicht vermeiden, und oft müssen daher die Eichpfähle an einem ganzen Geröhme untersucht werden, wenn man entscheiden will, ob ein Pfahl noch in seiner anfänglich gesetzlichen Höhe stehe?

a) Jo. Math. Biler tract. iur. de arbore et pa-

lo molinario C. II. §. IV. Estors bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Deutschen Th. I. §. 2408.

§. 9.

Weil die Oberfläche dieses Pfahles mit der Oberfläche des Wehrfachbaumes, oder der Wehrlatte in einem wasserrechten Stande liegen muß (§. 6): So setzt man diesen Pfahl so in die für ihn gemachte Grube in die Erde (§. 7), daß die Oberfläche des Kopfes des eben gedachten Nagels mit der Oberfläche der Wehrlatte ganz genau in einer Horizontalfläche liegt, und will daher die Observanz, daß, wenn das Wasser gerade in dieser Oberfläche steht, eine Biene noch auf dem Kopf des Nagels sitzen, sich darauf erhalten, und ohne die Flügel und Füße zu benehmen, von dem Wasser trinken könne. Indessen pflegt man doch gemeinlich die Oberfläche dieses Kopfes einen Zoll tiefer zusetzen, als die Oberfläche des Sachbaums, oder der Wehrlatte auf dem Wehre, weil das Wasser an diesem Baume mit der Zeit etwas wegfrist, es heißt aber dieser

fer Zoll, der Erb- Wehr: oder Zehrzoll b),
 der aber bei steinernen Wehren, es sei dann,
 daß solche hölzerne Wehrlarren haben, nicht
 statt findet c).

a) Joh. Georg. Liebknecht de iis, quae cir-
 ca palos terminales aquarum et molendi-
 norum ex arte cognitu necessaria et aequa
 sunt Cap. II. §. VIII. Joh. Georg Estors
 bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Deutschen
 Th. I. §. 2395.

b) Polaks Math. for. Seite 406. Joh. Math.
 Biler tract. iurid. de arbore et palo mol.
 Cap. II. §. VII. et VIII.

c) Johann Georg Estors bürgerliche Rechts-
 gelahrtheit der Deutschen Th. I. §. 2396.

§. 10.
 So wol bei der Sezzung, Stosung,
 oder Schlagung eines neuen, als der Un-
 tersuchung eines alten Ruchpfahles, ob
 er nemlich noch in der gesetzlichen Höhe stehe?
 gebraucht man eine schon im gemeinen Leben be-
 kante Wasser-, Sezz-, oder Bleiwage,
 und unterscheidet sich solche, um mehrerer Rich-
 tigkeit willen, nur darinn von andern, daß
 Ruch- u. Sicherpfahl. B der

der Stieg, worinn das Loch hängt, auf der hohen Kante, und der Mitte einer eigenen, gegen 10 Fus langen, $1\frac{1}{2}$ Zoll dicken, und 5 Zoll breiten Latte, von dörrem Holze befestiget, also diese Sezwage viel größer ist, als die, welche sich gewöhnlich die Handwerker bedienen. Mit dieser Sezwage nun wiegt man stets wasserrecht, oder horizontal von der Oberfläche der Wehrlatte, bis auf die höchste Fläche des Kopfes vom Eichpfahl, der eigentlich bestimt, wie hoch das Wasser gestauet werden muß, oder wiegt auch, welches einerlei ist, von der Oberfläche des Kopfes dieses Pfahls, bis auf die Oberfläche des Fachbaums, und wenn beide in einer Horizontalfläche liegen (§. 6), so daß der Fachbaum des Wehres nur 1 Zoll höher liegt, das ist seinen Zehrzoll hat (§. 9): So befindet sich der Fachbaum in seiner gesetzlichen Höhe.

So sehr auch durch diese gesetzliche Bestimmung der Höhe eines Wehres allen zu besorgenden Ueberschwemmungen, und Schäd-

den der Ober- und Untermüller vorgebeugt wird; So kan dem ohngeachtet doch auch noch dadurch diesen Müllern sehr geschadet werden, wenn die Schleusen oder Schutzbrecher, wodurch das vor einem Wehre gestaute Wasser in die Mühlgerinne oder Bäderische gelassen wird, zu hoch gelegt werden (§. 3 Zif. 2): Denn diese Schleusen sind alsdenn, wie Grunddämme anzusehen, die unter dem Spiegel des Wassers liegen, und den schnellern Abzug des Wassers verhindern a). So bald aber dieses geschieht: So wird auch das Gerohmbert über dem Wehre versandet, oder verschlämmt, und dieses so wohl, als selbst die zu hoch gelegten Schleusen, die das Wasser zu hoch in die Höhe treiben, verursachen dann beides, Ueberschwemmungen, und Zinter- oder Schwellwasser für den Obermüller (§. 4).

a) Johann Esaias Silberschlags Hydrotechnik §. 593, 594 und 595.

§. 12.

Damit nun auch hierinn den Müllern eine Gränze fürgeschrieben werde: So bestimt die

Obrigkeit, wie viel bei einer unterschlächtigen Mühle die Oberfläche der Schwelle in dem Bette, oder Heerde der Schleusen, worauf die Schutzbretter dieser Schleusen aufstehen, und welche Schwelle immer in diesem Heerde die höchste ist, und ebenwol, weil auf ihr die Sache des Mühlengerinnes abgeteilt sind, der Sachbaum genent wird (§. 6), der aber der Mühlensachbaum, auch der Grund- oder Spuntbaum, und die Hauptschwelle heist, tiefer, als die Oberfläche des Sachbaumes in dem Wehre, der Wehrlatte (§. 5), oder des Wehrsachbaums a) liegen soll, diesen Unterschied der Höhe aber zwischen dem Wehr- und dem Mühlensachbaum nent man gemeiniglich den nassen Fall b). Es wird dieser Fall mehrertheils auf dem eben gedachten Mühlensachbaum gemessen, so, daß man die darüberstehende Wasserhöhe bei fließendem Wasser mit einem Maasstabe misset, und es hat der nasse Fall seine volle Höhe, wenn der Spiegel des Wassers, der immer die Höhe des gespannten Wassers bestimt, und der

Wassers

Wasserstand heist, mit der Oberfläche der Wehrlatte streicht.

Bei den Oberschlächtrigen Mühlen, wobei die Mahlgerinne über den Rädern liegen, wird eben so bestimt, wie tief der Mühlensachbaum, unter der Oberfläche der Wehrlatte, oder des Wehrfachbaumes liegen, das ist wie viel Fall der Mühlgraben haben soll, der dann auch gesetzlich, aber freilich nach der verschiedenen Beschaffenheit des Erdreichs sehr unterschieden bestimt ist, meist aber hat ein solcher Graben in rissigem, oder klüftigem Gebirge, welches das Wasser leicht durchläßt, auf 6 Ruthen Länge 1 Zoll c), oder auch wol auf 100 Fus Länge nur 1 Zoll Fall d). Es ist bei diesen Mühlen der Mühlensachbaum immer der erste Quersbalken an dem Mühlgraben von dem Gerüste, worauf das Mahlgerinne liegt, und ist hierbei der Unterschied, um wie viel dieser der Mühlensachbaum niederer liegt, als wie der Wehrfachbaum oder die Wehrlatte, der nasse Fall.

a) Meine Abhandlung vom Wehrbau §. 39

B 3

Buch

Buchstaben e, f. Joh. Georg Effors bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Deutschen Th. I S. 524, 525, 526, 2394, und 2400, Th. III S. 2393.

b) Joh. Georg Effors bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Deutschen Th. I S. 2407 und 2409.

c) Io. Math. Biler tract. iurid. de arbore et palo mol. Cap. I. S. V.

d) Polats Math. for. Seite 377.

S. 13.

Man schlägt auch neben den Mühlensachbaum einen Eich- oder Sicherpfahl, eben so, wie vorhin, wovon dann die Oberfläche des Nagels mit der Oberfläche dieses Sachbaums in einer Höhe liegt, doch läßt man auch hierbei einen Zehrzoll zu (§. 9), und nennt, zum Unterschiede, den Eichpfahl, der auf die Wehrhöhe geschlagen worden, nicht selten den Wehr-, diesen aber, den man auf den Mühlensachbaum schlägt, den Mahls- oder Mühlenspfahl, es kommen indessen bei dem letztern nicht so viele Streitsachen vor, als wie bei der Höhe des Wehres a), da schon
aus

aus der durch den Sicherpfahl des Wehres bestimmten Höhe des Wehres, und dem wasserfall, oder dem Unterschiede, um wie viel der Mühlensachbaum tiefer, als der Wehrfachbaum, oder die Wehrlatte liegen soll, gefunden werden kan, ob der Mühlensachbaum seine gesetzliche Höhe habe, inzwischen unterscheiden viele Schriftsteller beide Arten von Sachbäumen und Sicherpfählen nicht, sie reden gemeiniglich nur von dem Mühlensachbaum, und dem ihm zugehörigen Sicherpfahl, und das macht dann freilich manche Verwirrung, besonders zwischen den hierinn etwa unerfahrenen Richtern, und den Kunstverständigen, die sich dann beide nie recht verstehen.

Beide der Wehr's und der Mühlensachbaum müssen ausserdeme, dem Gesetze nach, stets wasserrecht, sezwägig, oder horizontal, das ist ganz nach der Bleiwage liegen, damit dadurch das Wasser in gleicher Höhe gespannt werde b).

a) Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen Th. I §. 526, 2399

und 2400. Io. Math. Biler tract. iurid. de arbore et palo mol. Cap. II §. IX, Io. Georg Liebknecht de iis, quae circa palos terminales aquarum et molendinorum, ex arte cognitu necessaria et aequa sunt Cap. II §. VII. Io. Math. Beyers theatrum machinarum molinarium part. I. Cap. III §. 3, part. I Cap. VI §. XIV.

b) Joh. Georg Estors bürg. Rechtegel. der Teutschen Th. I §. 526.

§. 14.

So, und wie in den vorhergehenden §§. gelehrt worden, bestimmen die Gefesse, wie hoch ein Müller, so wol bei einer ober-, als unterschlächtigen Mühle die Wehrlatte, oder den Wehrfachbaum, der die Höhe des Wehres bestimt, dann aber auch den Mühlensachbaum, der die Höhe des Mahlsgerinnes vorschreibt, legen dürfe? Noch aber ist auch, so wol bei den ober-, als unterschlächtigen Mühlen, zu bestimmen nötig, wie vielen Fall dann eigentlich eine Mühle haben, das ist, wie tief der Spiegel des unter den Mühlrädern liegenden Wassers unter dem Mühlensachbaum liegen soll, wenn dies

ser,

fer, der Spiegel dieses Wassers, mit dem Wehrfachbaum des Untermüllerwehres streicht? damit der Besitzer dieser Mühle einen für immer bestimmten Wasserfall habe, und man im nötigen Fall beurtheilen könne, ob er den Wehr- oder Mühlenfachbaum erhöhet, oder wie man sagt aufgebauet, oder überbauet habe? wodurch er dann Ueberschwemmungen, und Hinterwasser bei der Obermühle verursacht (§. 4); oder ob er zu wenig Fall, und der Untermüller überbauet? oder ob er, wenn keins von beiden statt finden, den gesetzlichen Wasserfall habe? den man dann, zum Unterschiede des nassen Falles (§. 12), gemeiniglich den trocknenen Fall zu nennen pflegt, und der eigentlich anzeigt, um wie viel, der gedachte Spiegel des Wassers dem Mittelpunkte der Erde näher ist, als die Oberfläche des Mühlenfachbaums. Bei den oberflächrigen Mühlen begreift man gemeiniglich unter dem Wort Fall, oder Gefälle beiden, den nassen (§. 12), und trocknenen Fall zugleich, den ich anders wo abzuwiegen lehre a), indessen versteht man

aber auch nicht selten unter dem Wort Gesälle den eben gedachten trockenen Fall.

Von dem Wasserbau bei den Mühlen, der mit dem bei den Bergmaschinen eiaerlei ist, handele ich übrigens in meiner Bergmaschinenkunst, und muß ich noch bemerken, daß bei den oberflächigen Mühlen niemals so vieler Streit vorkommt, als wie bei den unterschlächtigen, weil jene gemeinlich an kleinen Flüssen liegen, die wenig Ueberschwemmung verursachen, und weil dabei der Fall nicht so rar ist, eben daher kommt es aber auch, daß die Schriftsteller bei der Materie, die ich in dieser Abhandlung bearbeite, meist nur die unterschlächtigen Mühlen bezwecken.

a) Meine Markscheidkunst S. 1033 und 1039.

Meine vermischte Schriften vierte Abhandlung S. 5.

S. 15.

Weil der Spiegel des Wassers unter den Mühlrädern bei kleinem Wasser, einem Wasser, dessen Spiegel nicht mit der Oberfläche der Wehrlatte streicht, sondern unter

unter ihr stehet (S. 12), das dann an einigen Orten Seegewasser heist, niederer, bei grossem Wasser aber, wobei das Wasser über die Oberfläche des Wehres fällt, also der Spiegel des Wassers höher, als diese Fläche liegt, sters höher ist: So ist auch, so wol bei oberer, als bei unterschlächtigen Mühlen der nasse Fall bei kleinem Wasser kleiner, bei grossem aber grösser, als der gesetzliche (S. 12), der trockene Fall hingegen ist bei jenem Wasser, wobei sich der Spiegel des Wassers unter den Mührädern sentt, grösser, bei diesem Wasser aber, wobei sich der Spiegel des Wassers unter diesen Rädern erhebt, kleiner, als der gesetzliche, und ist bei beiden Wassern der Unterschied im nassen und trockenen Fall so verschieden, als unterschieden dabei die Wasserhöhe ist. Der wahre und gesetzliche nasse und trockene Fall, wornach die Mühlen ihre Wehre, und die Höhe ihrer Mühräder richten müssen, ist dabei inzwischen immer der, welcher im 12. und 14. S. erklärt worden.

Den

Den trockenen gesetzlichen Fall nun findet man, wenn man bei ober, wie bei unterschlächtigen Mühlen, zu der Zeit, wenn der Spiegel des Wassers mit der Wehrlatte des Untermüllerwehrs streicht, von eben diesem Spiegel unter den Rädern, bis auf die Oberfläche des Mühlensachbaums mit einer Bleiwage den Fall abwägt (S. 10).

Bei kleinem Wasser, und den unterschlächtigen Mühlen hingegen, wo der Spiegel des Wassers nicht mit der Wehrlatte streicht, also der nasse Fall nicht auf dem Mühlensachbaum gemessen werden kan (S. 12), findet man den wahren und gesetzlichen nassen Fall, wenn man die Höhe des auf dem Mühlensachbaum stehenden Wassers, und die Höhe, um wie viel die Wehrlatte höher steht, als der Spiegel des vor ihm stehenden Wassers, zusammen addirt; man findet aber auch diesen, den gesetzlichen und wahren nassen Fall bei den ober-
 schlächtigen Mühlen, wenn man den Fall von der Oberfläche der Wehrlatte, bis auf

auf die Oberfläche des Mühlensachbaums
abwiegt.

S. 16.

Es ist nicht genug, daß der Wehr- und
der Mühlensachbaum ihre gesetzliche Höhe
haben, und beide der nasse und trockene
Fall gehörig bestimmet sind (S. 12, 13 und 14),
sondern die Obrigkeit muß zugleich auch die
Länge des Wehres bestimmen: Denn wird
das Wehr verkürzt, und kürzer als die Strohm-
bahn; So stauet sich das Wasser bei dem
geringsten Fluthen zurück, und verursacht
Ueberschwemmung, und Hinter- oder
Schwelwasser bei der Obermühle, (S. 4).
Ist solches im Gegenteile zu lang; So wird das
durch bei wachsendem Wasser dem Untermül-
ler, wobei der Müller dieses Wehres eine Men-
ge Wasser samlet, das Wasser aufgehal-
ten a). Anserdem allen ist aber auch nötig, daß,
um die Wehrhöhen desto besser beurtheilen zu könn-
en, die Höhe der Wehre des Ober- und
Untermüllers gegen einander abgewogen,
und dann die Höhe der Mühlräder, damit
kein Müller seine Räder erhöhen, und
dann

dann boshafter weise über Schwellwasser klagen könne, bestimmt werde. Eben so ist dann auch erforderlich, daß die Zahl dieser Räder, die Länge und Weite des Wasserbetts vor dem Mühlensachbaum, und dann die Weite, und Zahl der Sache im Mühlgerinne, oder Bäderiche, damit davor kein Schwellwasser entstehe, von Obrigkeit wegen fest gesetzt werde b). Sonst muß auch, aus der eben gedachten Ursache bestimmt sein, ob, und mit welchen Rädern, oder Gängen der Müller zur Fluthzeit mahlen, und welche Schützen er aufstellen, oder ziehen, ja wie viel das Wehr bei seichem Wasser trocken liegen, und wie hoch das Schutzbrett im Fluthgang sein soll?

a) Johann Esaias Silberschlags Hydrotech. mit S. 642 in der Anmerk.

b) Johann Georg Estors bürgerliche Rechts- und gelahrtheit der Deutschen Th. I. S. 2406.

S. 17.

Aus dem, was in dem 15 und 16 S. gesagt worden, und da der nasse und trockene Fall bei kleinem, und grossem Wasser so gar sehr

sehr unterschieden ist, ist dann auch klar, daß, wenn man den Fall einer Mühle untersuchen will, solches bei kleinem Wasser, der auch so genannten Seegezeit, und zwar zu zweimal geschehen müsse a), wo möglich dann, wenn der Spiegel des Wassers mit den Oberflächen der Wehrlatten streiche (S. 14): Und ist das nicht, und dieser Spiegel stehet niedriger, als diese Oberflächen; So muß man diesen Unterschied so, wie man ihn auf dem Untermühlenwehr gefunden, von dem abgewogenen trockenen Fall einer Mühle abziehen, da man dann, wenn der Rest dem gesetzlichen trockenen Fall gleich ist, den wahren trockenen Fall bekommt (S. 14 und 15), den wahren nassen Fall einer Mühle hingegen erhält man, wenn man den Unterschied, um wie viel das Wasser bei dieser Mühle niedriger als seine Wehrlatte stehet, zu dem auf dem Mühlenfachbaum dieser Mühle gemessenen nassen Fall addirt, und siehet, ob idie Summe dem gesetzlichen nassen Fall gleich ist (S. 12 und 15)?

a) Joh.

a) Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsge-
lehrtheit der Teutschen Th. I. S. 2403.

§. 18.

Bei diesem, dem Fall der Mühlen muß ich nun auch noch bemerken, daß wenn man die Flüsse nicht stets rein hält, und zu Zeiten von den hineingefallenen Büschen und Bäumen reiniget, auch die sich verengert Ufer absticht, und die Sandbänke, und Inseln wegschafft, dann der Stroh in das durch aufgeschwelt, und in die Höhe gestrauet, also dabei die Gegend überschwemmt, und den Obermüllern Schwellwasser verursache werde (S. 4), eben dadurch geschiehet es aber auch, daß der den Mühlen ubransfänglich bestimmte Fall nicht genau untersucht werden kann a). Gemeinlich wird diese Arbeit den Unterthanen an einem Strohm, die davon gewinnen, aufgelegt b), eigentlich aber kan ihnen nur bei solchen Flüssen eine solche Arbeit zugemuthet werden, die in ihrem Eigenthume sind, nicht also von öffentlichen Flüssen, die den Landesfürsten zustehen, worauf sie dann alle Nutzungen

zungen ziehen, und alle Hoheitsrechte ausüben.

a) Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Teutschen Th. I. §. 2414.

b) Ebenderselbe Th. III, §. 2414.

§. 19.

Eine ausserdem allen, bei den Wehren vorkommende höchstwichtige Frage ist die: Wie hoch muß dann nun eigentlich die Wehrlatte, oder der Wehrfachbaum, wonach sich der ganze Mühlenbau richtet, bei einem Wehre gelegt werden?

Es lassen sich hierbei zwei Fälle unterscheiden, und es betrifft diese Frage entweder schon gebauete Wehre, oder es sollen ganz neue Wehre angelegt werden.

Ist der erste Fall: So bestimmen schon Gesetze, oder Verträge, wie hoch eine Wehrlatte liegen soll? Und weil dabei, wenn nur diese Höhe niemals in Widerspruch gewesen ist, der Müller auf die Höhe dieses Wehres schon ein wol erworbenes Recht hat; So muß dann auch diese Höhe bei allen und
 Rich: u. Sicherpfahl. E ieden

iedem Streitigkeiten zum Grunde gelegt werden.

Sindet hingegen der andere Fall Statt: So muß man nach der Lage und Beschaffenheit der Gegend, damit solche nicht überschwemmt, auch den Müllern über und unter diesem Wehre, durch ein solches neues Werk kein Schaden zugesügt, also Niemand in seinem wol erworbenen Rechte gekränkt werde (§. 2), wol überlegen, wie hoch ein solches Wehr gebauet werden müsse, und muß man hierbei auf die Beschaffenheit der eben, oder erhaben liegenden Gegend an dem Flusse, und den Fall des Ober- und Untermüllers Rücksicht nehmen, am besten aber ist es, wenn man ein solches Wehr in seiner Höhe nach der Höhe anderer Wehre in dieser Gegend des Flusses richtet, worinn das Wehr zu liegen komt, und wo möglich dafür sorgt, daß es wenigstens noch zwei Fus unter der Oberfläche der zu beiden Seiten anstosenden Ufer liege a). Weil indessen, bei der Anlegung eines neuen Wehres, so wol die in der Gegend dieses Wehres begüterte

Gemeins

Gemeinden, als die Ober- und Untermüller ein so großes Interesse haben: So muß die Höhe eines solchen Wehres mit Zuschick- und Einstimmung dieser Leute bestimt werden b), und es ist besser, wenn man es, mit dem Vorbehalte, daß man solches, wenn man dessen Unschädlichkeit einfähe, durch einen Aufsz erhöhen lassen wolle, lieber etwas zu nieder, als zu hoch bauet, das dann bei Wehren die aus Schleusen bestehen, sehr leicht geschehen kan c).

Das betrafte blos die Höhe der Wehrlatte, oder des Wehrfachbaums, eine gleiche Vorsicht mus man aber auch bei dem Mühlenfachbaum gebrauchen.

a) Meine Abhandlung vom Wehrbau §. 19.

b) Polaks Math. for. p. 405. §. 66.

c) Meine Abhandl. vom Wehrbau §. 33.

Das zweite Kapitel von der Schlagung eines Eich- oder Sicher- pfahles, und der Untersuchung eines alten Pfahles.

§. 20.

Ich werde in diesem Kapitel von der
E 2 Schlag

Schlag- und Untersuchung eines Eichpfahles (S. 1 Zif. 2) zwei Materien vortragen.

1. Die Schlagung eines neuen; und dann
2. Die Aufgrab- und Untersuchung eines alten Eich- oder Sicherpfahles.

Von beiden also mehr in den gleich nachfolgenden §§.

§. 21.

Bei der Schlagung eines neuen Eichpfahles (S. 20 Zif. 1), muß man unterscheiden: Ob

1. ein ganz neuer Pfahl zu einer neu zu bauenden Mühle geschlagen; oder
2. statt eines alten, nur ein neuer gesetzt werden soll?

Die Verfahrensart ist in beiden Fällen sehr von einander unterschieden, und darum will ich jede besonders vortragen.

§. 22.

Soll ein ganz neuer Eichpfahl, zu einem neuen Mühlenwehr geschlagen, oder gestossen werden, da, wo noch niemals eine Mühle gebauet ware (S. 21 Zif. 1): So muß

muß solches bei nicht großem Wasser geschehen (§. 17), und muß man dabei sein Augenmerk auf vier ganz verschiedene Materien richten:

1. Auf die Personen, welche die bei einem solchen neuen Werk vorkommende Handlungen unternehmen;
2. Auf das Interesse, welches die anliegenden Gemeinden, besonders der Ober- und der Untermüller bei einem solchen Baue haben;
3. Auf die Sezzung, oder Schlagung des Rich- oder Sicherpfahles an und für sich selbst; und dann
4. Auf das darüber zu führende Wasserprotokoll.

In den folgenden §§. will ich alle diese Materien genau abhandeln.

§. 23.

Aus dem vorhergehenden Kapitel ist klar, daß die Sez-, Stos- oder Schlagung eines Sicherpfahles eine gerichtliche Hand-

lung, dabei aber eine ganz besondere Sachkenntnis nötig ist, die nur die besitzen, welche mit der Hydrotechnik umgegangen sind. Also werden auch zu der Schlagung eines neuen Sichpfahls (§. 22 Zif. 1) zweierlei Personen erfordert:

1. Gerichtspersonen; und dann
2. Sach- oder Werkverständige (artis periti).

Von beiden also mehr in den nachstehenden §§.

§. 24.

Die Gerichtspersonen, unter deren Auctorität die Schlagung eines neuen Sichpfahls vorgenommen wird (§. 23 Zif. 1), damit diese Handlung eine rechtliche Wirkung haben möge a), sind meist die Amtsleute, in deren Gerichtszwang ein solcher Pfahl geschlagen werden soll b), und muß, dem Gerichtsbrauche nach, damit der darüber zu verfertigende schriftliche Aufsatz völligen Glauben habe, ein Actuarius der ganzen Handlung beiwohnen, und solche schriftlich verfassen. Es giebt aber auch Provinzen in Deutschland, worinn ein eigenes Wassergesicht

richte zur Verhandlung dieser Sache angeordnet ist, und dahin gehört das kaiserliche Reichswassergericht in der Wetterau, wo von unten §. 45 und folg. mehr vorkommt. Zweitens geschieht es ausserdem aber auch, daß besonderen Commissariis, besonders solchen, die der Rechte sowol, als der Hydrotechnik kundig sind, die Sezzung eines neuen Sicherpfahles übertragen wird, doch adhibiren auch diese Kunstverständige Müller, die alle das, was nötig ist, gehörig besichtigen, untersuchen, und darüber ihr Gutachten geben.

Diesemnach ist die Sezzung eines jeden Rischpfahles, und die Legung eines Sachbaumes, ohne obrigkeitliche Auctorität, ohne alle Wirkung, völlig null und nichtig, ja höchst strafbar, und es wird solche bei den Müllern gemeiniglich mit 500 Gulden bestraft c). Eben so soll aber auch bei einer gleich großen Geldbuse dabei nicht mehr, als ein Zoll (§. 9) über die gesetzliche Höhe des Wehr- oder Mühlenfachbaumes zugegeben werden d).

a) Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen Th. I. §. 2397.

c) 4

b) 10.

- b) Io. Math. Biler tract. iurid. de arbore et palo mol. Cap. III. §. IX. Leupolds theatrum machinarum molarium part. II. p. 190.
- c) Joh. Georg Estors bürg. Rechtsgel. der Teutschen Th. I §. 2415.
- d) Io Math. Biler tract. iurid. de arbore et palo mol. Cap. II §. VIII, Cap. III §. III, Io. Reinh. Weber dissert. inaug. iurid. iura molendinorum exhibens part. II §. III.

§. 25.

Die Sach = oder Werkverständige, welche man bei einer solchen gerichtlichen Handlung adhibirt (§. 23 Zif. 2), bestehen in einem Lande in vereideten Mühlmeistern, oder auch sogenannten Geschwornen, Mühlschauern, oder Mühlgrafen a), die bei dem kaiserlichen Wassergerichte in der Wetteraus Wasserrichter heißen.

Man nimt derer gemeiniglich drei b), das nit wenn zwei dissentiren, der dritte den Ausschlag gebe, und zuweilen pflegt man sie noch besonders auf eine solche gerichtliche Handlung zu verpflichten.

Diese,

Diese, die Werkverständigen, müssen dann urtheilen, ob ohne Stauchung des Wassers, die aber bei kleinen Flüssen, und im Fall der Noth keine so große Schwierigkeit mache, also ohne Ueberschwemmung, und Schaden der Gemeinden, die in der Gegend, wo eine neue Mühle gebauet werden soll, begütert sind, auch ohne Nachtheil der Ober- und Untermüller, ein solches neues Werk errichtet werden könne c)? Eben diese Sachverständige müssen aber auch den nassen und trockenen Fall (§. 12, 13, 14 und 15), nebst der Länge des Wehres bestimmen (§. 16), den Rißpfahl abwägen, und dann diesen so setzen, daß er mit dem Wehrfachbaume gleich hoch stehet, das die Riche, oder Richegung heißt d), kurz alle das verrichten, was zu dieser Kunst geböret.

Wird daher eine solche gerichtliche Sandlung, oder irgend eine andere Visitation der Mühlen, ohne Zuziehung, solcher Werkverständigen vorgenommen e): So ist solche in sich nichtig, und der Richter macht sich einer Nichtigkeit schuldig.

E 5

a) 10.

- a) Io. Math. Biler tract. iurid. de arbore et palo mol. Cap. III §. IX.
- b) l. 17 ff. de recept., et qui arbitr. recept.
- c) Johann Georg Estors bürgerliche Rechts- gelahrtheit der Deutschen Th. I. §. 527, und Th. III §. 2368. D. Io. Math. Biler tract. iurid. de arbore et palo mol. Cap. II §. V.
- d) Johann Georg Estors bürgerliche Rechts- gelahrtheit der Deutschen Th. I. §. 2406.
- e) Io. Math. Biler tract. iurid. de arbore et palo mol. Cap. II §. VIII, Cap. III §. III.

§. 26.

Bei einem jeden neuen Mühlenbau haben die Gemeinden, welche an dem Strohne begütert sind, woran eine solche Mühle gebauet werden soll, ein Interesse (§. 22 Zif. 2), weil, wenn man die Wehre zu hoch legt, dann die Güter zu ofte überschwemt werden, eben so kan aber auch durch eine solche Mühle, wenn sie zwischen zwei Mühlen zu stehen komt, den benachbarten Müllern, dem Ober- und Untermüller sehr vieler Schaden geschehen. Also ist es der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß, daß diese zu der Sache eingeladen, nöthig

rig

tig gehört, und das ganze Werk mit ihrer Einstimmung eingerichtet werde a). Es ist dabei aber auch nöthig, daß man sich nach der Höhe anderer in einem solchen Strohme, und in einer eben so beschaffenen Gegend liegenden Wehre richtet (§. 19).

Sindet man indessen bei alle dem, daß diese Leute dem Werke so ganz vorsetzlich widersprechen, und keine gegründete Widersprüche haben, die Werkverständige halten solches im Gegenteil vor ganz unschädlich, und es ist eine solche Mühle dem gemeinen Wesen nützlich, und unentbehrlich: So kan die Landesobrigkeit durch einen Nachtspruch durchgreifen, und erlauben, daß ein solches Werk gebauet werde, doch bleibt die Schikane, diese so unversieglische und überreiche Quelle der Prozesse, selten aus. Und woher solten auch, ohne dieses, durch das Alter, schon so ehrwürdige, als grose Gewerbe, so viele Menschen mehr ernährt werden?

a) Joh. Georg Effors bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Teutschen Th. I §. 527. Polaks Math. for. S. 405 §. 66. D. 10. Math.

Biler tract. iurid. de arbore et palo mol.
 Cap. I §. IV, Cap. II §. III, et Cap. III. §. III.
 Sam. Reinh. Weber dissert. inaug. iurid. iura
 molendinorum exhibens part. I §. XIII, et
 part II §. XX.

§. 27.

Die eigentliche Sez = Stof, oder
 Schlagung eines Sicherpfahles (§. 22
 Zif. 3) geschieht, nachdem alles genau über-
 legt, und abgewogen worden, notwendiger
 Weise von den Werkverständigen in Bei-
 sein der Gerichtspersonen; und der
 dabei interessirten Nachbarn, und zwar so,
 daß dieser Pfahl den von §. 3 bis 20 vorge-
 tragenen Lehren ganz gemäß gesetzt, und dar-
 nach der ganze Bau der Mühle bestimt werde
 (§. 25). Weil inzwischen über kurz, oder
 lang, und nach dem Tode dieser Menschen
 eine Streitfrage bei einer Mühle vorkom-
 men, und dabei nötig sein kan, daß der
 Sicherpfahl, der immer in die Erde gesetzt
 wird (§. 7), ausgegraben, und untersucht
 werde; So ist es auch nötig, daß eine
 Menge Menschen, besonders junge Leute,
 und verständige Knaben dieser Handlung
 beiwohnen

beizohnen, damit man den Sicherpfahl, obgleich in dem darüber abgehalten werdenden Protokoll der Ort, wo er hin zu stehen come, genau bemerkt werden muß, auf alle Fälle leicht wieder finden könne (§. 7).

§. 28.

Damit der Nachwelt eine unter öffentlicher Auctorität aufgestellte Urkunde von der Schlagung eines neuen Richts oder Sicherpfahles zu einem Mühlenwehre auf alle und jede Fälle übrig bleiben möge: So ist dann auch nötig, daß über eine solche gerichtliche Handlung ein Protokoll, ein zuweilen auch so genanntes Wasserprotokoll, geführt (§. 22 Zif. 4), und in der Registratur des Gerichts wol aufbehalten werde, unter dessen Gerichtsbarteit die Mühle zuliegen come. Ein solches Protokoll nun muß dann die folgenden wesentlichen Dinge enthalten.

1. Die Veranlassung zu diesem Mühlensbau, und die daher gut gefundene Schlagung eines Sicherpfahles zu dem zu bauenden Wehre, nebst der den Gerichten

richespersonen dazu erteilten Vollmache, und den Nahmen der dabei adhibirten, und verpflichteten Werkverständigen.

2. Die von den an dem Strohm begüterten Gemeinden, und den etwa über und unter der neu zubauenden Mühle gelegenen Müllern bei diesem Bau gemachte Widersprüche, und wie solche auf eine rechtsbeständige Art gehoben worden?
3. Eine genaue Beschreibung des Ortes, wohin der Sicherpfahl geschlagen worden, und ob er dem Wehre zur Rechten, oder zur Linken stehe, auch wie weit er in gerader Linie von dem Wehr, und Ufer abstehe?
4. Eine genaue Beschreibung des Sicherpfahls, nach seiner Holzart, Dicke, Breite, und Länge, der Größe des Kreuzes, der Größe und Beschaffenheit des Nagels, der Größe der Schwelle, und der Zahl der Pfähle, worauf der Sicherpfahl stehet, auch der Zahl des dabei angebrachten Eisens, oder der Federn. Ausserdem muß man dabei aber auch
bemer:

bemerkten, daß solcher völlig lothrecht gesetzt, auch das Kreuz oben mit schweren Steinen belegt, und die Oberfläche mit einer kupfernen Platte bedeckt worden (S. 8), und was dann dergleichen individuelle Umstände mehr sind, alles in der Absicht, damit man, wenn ein Rechtsstreit, wegen der Höhe des Wehrs entsteht, und man den Sicherpfahl aufzugraben genöthiget ist, sicher wissen könne, ob der aufgegrabene Pfahl auch der gesetzliche, und dabei keine Veränderung vorgegangen sei?

5. Die Benennung der zu dieser Handlung vorbeschiedenen, und als Zuschauer zugegen gewesenen Gemeinden, damit man über Kurz, oder lang sich bei solchen, um den etwa unbefangenen Ort erkundigen könne, wo der Sicherpfahl stehe? Endlich
6. den Tag und das Jahr, wenn diese gerichtliche Handlung vorgenommen, und beschlossen worden, es muß aber dieses Protokoll auch mit dem Pettschaft und Nahmen der Gerichtspersonen, und
dann

dann der Unterschrift der Werkverständigen versehen werden, und siehet man sich dabei sehr vor, wenn man auch die dabei interessirten Gemeinden, das ist ihre Vorsteher, und dann die etwaigen Ober- und Untermüller ein solches Protokoll mit unterzeichnen läßt, da dann die ganze Handlung zu einem völligen Rezeß, oder einer Uebereinkunft gedeutet a).

So viel von der Schlagung eines ganz neuen Sicherpfahles zu einem neuen Wehre, wobei ich nur noch erinnere, daß ein Sicherpfahl zu dem Mühlensackbaum (§. 14) auf gleiche Art geschlagen wird.

a) Joh. Math. Biler tract. iurid. de arbore et palo mol. Cap. III. §. VI.

§. 29.

Zuweilen kommt es vor, daß, statt eines alten, nur ein neuer Sicherpfahl zu dem Wehre einer Mühle geschlagen werden muß (§. 21 Zif. 2), aber auch dieses kan nicht anders, als bei nicht großem Wasser (§. 17), durch eine gerichtliche Handlung geschehen, weil

weil alle Wehrpfähle unter öffentlicher Auctorität gesetzt werden, und dürfen die Müller auch hierbei keine solche Handlung einseitig und eigenmächtig vornehmen (S. 24). Die Schlagung eines solchen Pfahls ist indessen freilich so weitläufig nicht, als die Schlagung eines ganz neu zu einer neu zubauenden Mühle, weil der Müller auf seine Mühle, und die gesetzliche Höhe des Wehres schon ein wohl erworbenes Recht hat, also ihm, so lange das Wehr nicht über den Wehrpfahl erhöht wird, niemand widersprechen kan, indessen muß man dabei doch die folgenden Dinge sehr genau in Acht nehmen.

1. Man muß bei der Aufgrabung des alten Sicherpfahles darauf sehen, ob er gerade der sei, der nach dem letzteren Wassersprotokoll gesetzt worden, und ob daran keine Veränderung vorgegangen sei (S. 28 Zif. 4)? damit man auf der einen Seite versichert sei, daß es der in eben gedachtem Protokoll beschriebene Sicherpfahl sei, auf der andern Seite aber die Wehr- u. Sicherpfahl. D etwa

etwa dabei vorgegangenen Veränderungen bei dem neuen Pfahle sogleich abstellen könne.

2. Es muß diese Handlung eben wol von Gerichtspersonen, und Werkverständigen vorgenommen werden, und zwar in Beisein des Eigenthümers der Mühle, und der benachbarten Ober- und Untermüller, eben so, wie im 23, 24 und 25 S. gemeldet worden.

3. Die eigentliche Sezzung, oder Schlagung des neuen Sicherpfahls müssen die Werkverständigen vornehmen, und zwar in Beisein vieler, besonders dazu eingeladenen Leute, eben so, wie S. 27 gedacht worden. Endlich

4. muß man auch über diese Handlung ein Wasserprotokoll abhalten, und darinn alle das bemerken, was schon S. 28 gelehrt worden, doch fallen hierbei, wie ich schon gedacht habe, alle Widersprüche und Verzweyrungen weg, wenn nur bei der Sache keine Neuerung vorgehet.

Noch erinnere ich, daß man bei einem Sicherpfahl

pfahl, der zu dem Mühlensachbaum gehört (S. 14), auf gleiche Art verfähre. Nun zu der Untersuchung der alten Sicherpfähle.

§. 30.

Fast bei keinem Gewerbe fallen so viele Streitsachen vor, als wie bei den Müllern, und meist betreffen solche die Erhöhung der Wehre, und des Falls, wobei immer der, welcher ein solches strafbares Unternehmen zur Hand nimt, gewint, der Nachbar der Mühle aber beeinträchtigt, und in großen Schaden gesetzt wird. Weil nun, wie schon hinlänglich genug gezeigt worden, der Sicherpfahl die Richtschnur, und Regel ist, wonach die Höhe des Wehres, und der Fall der Mühlen bestimt wird, daher man dann auch das Sprichwort hat, der Sicherpfahl ran ohne Wehr, das Wehr aber nicht ohne Sicherpfahl sein a): So muß man auch alle diese Streitigkeiten aus der gesetzlichen Höhe des Sicherpfahls beurteilen, und entscheiden, also denselben aufgraben, und untersuchen (S. 20 Zif. 2), aber auch dieses bei nicht großem Wasser (S.

17). Es ist auch dieses eine gerichtliche Handlung, und darf kein Müller einen Sichspahl bei einer Strafe von 75, auch 500 Gulden, zu Verhütung alles Betruges, eigensmächtig, und einseitig aufgraben h). Diesemnach geschieht auch diese Aufgrabung von der dazu bestellten Obrigkeit, und dabei muß man dann, es mag die Sache den Sicherpahl vom Wehr, oder Mühlenbachbaum betreffen, das folgende wol wahren, wenn die Handlung legal sein soll.)

1. Die obrigkeitliche Personen, welche diese Handlungen vornehmen, müssen dabei die nöthigen Werkverständigen adhibiren, und solche, nöthigen Falls, auf diese Handlung besonders vereiden (§. 24 und 25).
2. Der Sichspahl muß an dem Orte, wo er dem Wasserprotokoll nach, stehen soll (§. 28 Zif. 3), in Beisein der Gerichtspersonen, der Werkverständigen, und der streitenden Parteien, auch wol in Beisein einiger Gemeinden, damit der Ort des Sicherpahles zu vieler Menschen, beson:

besonders junger Leute Kenentis kommt: (§. 27), aufgefunden werden.

3. Man muß sehen, ob es der im letztern Wasserprotokoll beschriebene Pfahl, und ob dabei keine Veränderung vorgegangen sei, und solche sogleich wieder abstellen (§. 29 Zif. 1)? Dann aber, und wenn der Eichpfahl seine gesetzliche Höhe hat, die ofte aus der Höhe des Eichpfahles vom dem Ober- und Untermüller berichtigt werden muß (§. 16), müssen die Werkverständigen von dem Eichpfahl auf die Wehrlatte wiegen, oder die Eichgebung vornehmen (§. 25), und dabei sehen, ob der Wehr-, oder der Mühlensachbaum erhöht worden? auch daraus urtheilen, wie der trockene, und nasse Fall der Mühle beschaffen sei (§. 12, 13, 14 und 15)? Außer dem müssen solche auch messen, ob die Wehre die rechte Länge, und die Mühlräder die gehörige Höhe, und Zahl, das Wasserbett vor dem Mühlensachbaum, das auch so genante Vorsfluter, die rechte Länge und Weite, und

dann das Mühlgerinne, die gehörige Zahl der Sache, und diese ihre rechte Weite haben? Ferner müssen diese Werkverständige untersuchen, ob das Wehr des Ober- und Untermüllers den gehörigen Unterschied in der Höhe, oder die Lücke, und dann die Müller bei Fluthzeiten und kleinen Wassern, die ihnen vorgeschriebene Regel in Ziehung, und Zusezzung der Schuzbretter beobachtet, und mit den dabei fürgeschriebenen Gängen gemahlen haben? Eben so müssen solche auch untersuchen, ob die Räder bei Fluthen still stehen, wie viel bei seichem Wasser das Wehr erökken liege, und ob das Schuzbrett im Fluthgang die vorgeschriebene Höhe habe? und das zwar aus den schon §. 16 gemeldeten Ursachen. Endlich müssen auch diese Werk- oder Mühlenverständige untersuchen, ob der Strohm nicht verengget, und verschlämt sei (§. 18)?

4. Wenn alle dieses geschehen ist: So muß im weiteren der Zichpfahl wieder wol zugedeckt werden, damit kein Frevel, und
- Veräns

Veränderung an ihm verübt werden könne.

Dann

5. müssen die Werkverständige oder Geschworne, der Obrigkeit, unter dessen Auctorität diese Handlung geschehen, ein deutliches und vollständiges schriftliches Gutachten über den ganzen Befund der Sache geben, und darinn melden, ob und in wie weit dem Sicherpfahle entgegen gehandelt worden, oder nicht? Endlich
6. muß der Richter über alle dieses ein genaues und vollständiges Protokoll abhalten, und darinn die Werkverständige in dem Fall, daß solche kein schriftliches Gutachten aufstellen können, den Befund mit ihrer Meinung zu Protokoll geben lassen, und gibt dann dieses vom Richter mit der nöthigen Legalität abgehaltene Protokoll die Zweifels- und Entscheidungsgründe zu dem ganzen Rechtsstreit an die Hand.

Setzt weiter, und zu einer andern Materie dieser Abhandlung.

a) Io. Math. Biler tractat. iurid. de arbore et palo mol. Cap. I. §. II.

D 4

b) Joh.

b) Joh. Georg Effors bürgerliche Rechtsge-
lehrtheit der Deutschen Th. I. §. 2398.

Das dritte Kapitel

von der Verfälschung des Sicherpfahls
und Sachbaumes, und wie solche be-
straft wird.

§. 31.

Die Bosheit und Geinnsucht der Men-
schen gehet zuweilen auch so weit, daß die un-
ter öffentlicher Auctorität gesetzte Sicher-
pfähle, und Sachbäume beschädigt, und in
ihrer Höhe, oder sonst verändert, und ver-
fälscht werden (§. 1 Zif. 3). Ein solches Ver-
brechen nun, das so viel gleiches mit der
Gränzverrückung hat a), wird dann aller-
dings sehr hart bestraft, besonders dann,
wenn offenbarer Vorsatz und Gefahr damit
verbunden ist.

a) Meine vermischte Schriften 10 Abhand-
lung §. 35 u. folg.

§. 32.

Weil uns aus des Justiniani Zeiten
von dem Sicherpfahl nichts bewußt ist (§. 2):

So

So enthalten auch die römischen Gesetze nichts von der Bestrafung derer, welche die Sicherpfähle, und die darauf gelegte Sachbäume verändern, und verfälschen, eben so haben aber auch die Deutschen kein allgemeines Gesetz, worinn die Strafen eines solchen Verbrechens enthalten sind. Nur einzelne Mühlenordnungen dieser und iener deutschen Staaten setzen darinn Maas und Ziel, und wird man nicht leicht einen etwas ausgedehnten Staat finden, worinn nicht eine solche Mühlenordnung emanirt worden, und in denienigen Staaten, worinn keine vorhanden sind, werden gemeiniglich bei den, wegen des Sicherpfahls und Sachbaums vorkommenden Rechtshändeln, die Mühlenordnungen des Nachbars in Subsidiüm angenommen.

In der Wetterau ist eine eigene kaiserliche Wassergerichtsordnung die Richtschnur, wornach das kaiserliche Reichswassergerichte dieser Gegend, die vorkommende Streitsachen schlichtet.

Es come in alle diesen Ordnungen bei der Bestrafung eines solchen Verbrechens sehr viel darauf an, wie gros der Grad des damit verbundenen Vorsatzes, der Gefahr, und des Schadens ist (§. 31), worauf dann die Strafe bald milder, und halb härter ist; inzwischen verordnen die meisten Mühlenordnungen, daß der, welcher einen Sachbaum verfälscht, und einen Wehr, oder Mahlpfahl verrückt, ausziehet, oder sonst verändert, mit einer Geldstrafe von 300, auch 500 Gulden belegt, und dann aus dem Mühlenhandwerk gestossen werden soll. Eben so soll aber auch der, welcher einen gesunkenen Sachbaum einseitig hebt, angesehen werden a).

a) Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Teutschen Th. I §. 2415. Joh. Math. Biler tract. iurid. de arbore et palo mol. Cap. II. §. IX, Cap. III § II.

Das

Das vierte Kapitel

von den Misbräuchen, Beeinträchtigungen und Verfälschungen, welche die Müller bei ihren Mühlen, in Rücksicht auf den Sicherpfahl, begehen.

S. 34.

Kaum reicht das Nachdenken zu, um alle die Misbräuche, Beeinträchtigungen, und Verfälschungen der Müller übersehen zu können, die sie sich bei ihren Mühlen, in Rücksicht auf den Sicherpfahl, erlauben (S. I Zif. 4), weil sie Tag und Nacht auf ihren Vorteil studiren, und ihnen dazu jede Gegend, und jede Veränderung an dem Strohme, neuen Stos gibt, indessen kan man dazu doch vornehmlich die folgenden rechnen.

1. Die Erhöhung, oder Ueberbauung des Wehres;
2. Die Erhöhung des Mühlenfachbaumes;
3. Die Verkürzung, oder Verlängerung des Wehres;

4. Die

4. Die Aufsezung des Wüßfengerinnes, oder Fluthganges zur Zeit der Fluthen;
5. Die unterlassene Ziehung der Schluusen an der Freiarche zur Fluthzeit, und die Erhöhung des Fachbaums in dieser Arche;
6. Die Erhöhung der Mühlräder; Endlich
7. Die unterlassene Reinigung des Strohmehmes über dem Mühlenwehr.

Von alle diesen Mißbräuchen will ich, weil darüber die meisten Streitigkeiten entstehen, in den folgenden §. umständlicher handeln.

§. 35.

Die Erhöhung, oder Ueberbauung des Wehres (§. 34 Zif. 1), besonders bei unterschlächtigen Mühlen, ist der gemeinste Vortheil, den sich die Müller bei ihren Mühlen, zum Schaden Anderer, zu erlauben pflegen. Bald nageln solche eine 1, und mehr Zoll dicke Leiste, oder Latte, auf die Wehrlatte, und bald, setzen solche ein ganzes Brett, auf diese, die höchste Fläche des Wehres, oder erhöhen bei den Wehren,

Wehren, die aus Schleusen bestehen, die
 Schuzbretter. Sie, die Müller erzwingen
 sich dadurch einen höhern nassen Fall, und
 sammeln bei grossem Wasser vor dem Wehre
 eine Menge Wasser, das ihnen dann bei
 dem Mahlen, wenn das Wasser wieder fällt,
 sehr zu Statten komt. Allein sie halten das
 durch dem Untermüller oft zu der Zeit,
 wenn er das Wasser am nötigsten braucht,
 das Wasser auf, sie verursachen dadurch
 dem Obermüller Schwell- oder Sinter-
 wasser, und dann überschwemmen solche
 dadurch die in der Gegend des Wehres lie-
 genden Güterstücke (S. 4). Also erfordert
 die Pflicht der Obrigkeit, daß sie diesem
 Misbrauche wieder abhelfe, und der
 Müller, so bald er von seinem Unrecht über-
 führt ist, gestraft, und dazu angehalten
 werde, daß er wieder abbaue, das ist denn
 auf das Wehr gemachten Aufsatz wegneh-
 me a), es wird aber der, welcher den
 Wehrfachbaum, oder die Schuzbretter
 erhöhet, in einigen Gegenden für jeden Zoll
 mit einer Geldbusse von 5 Gulden belegt b)-

a) Polaks

- a) Polaks Math. for. S. 406 §. 67.
 b) Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsge-
 lehrtheit der Deutschen Th. I. §. 2415.

§. 36.

Auch den Mühlensachbaum (§. 12) pflegen die Müller nicht selten mit dem Mahlgerinne, oder den Bäderichen zu erhöhen, um einen höheren trocknen Fall zu bekommen (§. 14), wobei dann die Mühlräder mehr Kraft zum Mahlen erhalten (§. 34 Zif. 2). Weil nun hierdurch sowol bei ober- als unterschlächtigen Mühlen dem Obermüller Schwellwasser verursacht, und das Strohbett versandet, eben dadurch aber verursacht wird, daß das Wasser um desto eher austreten, und Ueberschwemmungen verursachen kan (§. 11), dann aber eben hierdurch auch der Ober- dem Untermüller das Wasser zurückhält: So muß die Obrigkeit auch diesem Misbrauche nötigen Falls abhelfen, und den Beschädigten zu ihrem Rechte verhelfen, es wird aber an einigen Orten die Erhöhung des Mahlgerinnes über den Mühlensachbaum zum erstensmale

male mit 100^s, und zum andernmale mit 200^s, auch gleich zum erstenmale mit 300 Gulden, und der Ausstosung aus dem Mühlhandwerk bestraft b).

a) Polaks Math. for. S. 405. §. 66. Jo. Math. Biler tract. iurid. de arbore et palo mol. Cap. II. §. VIII, Cap. III. §. IV.

b) Johann Georg Estors bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Teutschen Th. I §. 2415. Joh. Math. Biler tract. iurid. de arbore et palo mol. Cap. III. §. II.

§. 37.

Selten pflegen die Müller ihre Wehre zu verkürzen (S. 34 Zif. 3), weil sie das von keinen andern Vorteil haben, als den, daß sie etwas an dessen Unterhaltung ersparen: Geschiehet aber solches; So verursachen solche auch hierdurch, besonders dann, wenn das Wehr kürzer, als die Strohbahn wird, dem Obermüller Schwallwasser, und überschwemmen bei jeder kleinen Fluth die Gegend (S. 16). Verlängern solche hingegen ihr Wehr: So haben sie davon den Vorteil, daß sie vor dem Wehre bei Fluthen, auf trockene

fene Zeiten, etwas mehr Wasser sammeln, allein sie schaden dadurch dem Untermüller, da sie solchem das Wasser oft zur Unzeit, und dann aufhalten, wenn er es gerade am nötigsten braucht (§. 16). Das eine, wie das andere also muß der Richter gehörig abstellen, damit Niemand durch die Gewinnsuche der Müller in Schaden gebracht werde a).

Außerdem ist keinem Müller erlaubt sein Wehr zu verändern, und an einen andern Ort zu legen, das ofte für die benachbarten Müller, und die Gegend sehr große Folgen hat b).

a) Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen Th. I §. 2403.

b) Ebenderselbe Th. I §. 2392.

§. 38.

Zu Zeiten versäumen die Müller, bei den unterschlächtigen Rädern, die Schützen vor dem Wüstengerinne, oder dem Stuchgang aufzuschieben, sie setzen solche vielmehr ofte zu (§. 34 Zif. 4), um sich dadurch vor dem

dem Behre eine gute Menge Wasser zu sammeln, und einen großen nassen Fall zu machen, und wenn sie solches auch nicht am Tage thun, so geschiehet es desto öfter zur Nachtzeit. Weil nun dadurch dem Untermüller das Wasser zurückgehalten, dem Obermüller aber gestaut, und Sinterwasser verursacht, und dann, wenn eine schnelle Flut kommt, Gelegenheit zu einer Ueberschwemmung gegeben wird: So muß auch diesen Mißbrauch im nöthigen Fall gesteuert werden a). Es wird aber die Zustellung des Wüstengerinns bei großen Fluthen, auch des Halsfangs mit 30 Gulden bestraft b). Sonst müssen aber auch die Müller bei großer Fluth, und wenn sie nichts zu mahlen haben, alle Schutzbretter bei 5 Gulden Strafe aufziehen c). Es hat daher auch ein Müller das Recht das Wasser des Ober- und Untermüllers zu besichtigen, und das Wasser zu hoblen, das ist, das aufgehaltene Wasser auf seine Mühle zulassen, und die Mängel gehörigen Orts anzuzeigen d).

a) Polaks Math. for. S. 406 §. 67. 1163 11

Sich u. Sicherpsahl.

E

b) Joh.

- b) Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Deutschen Th. I. §. 2416.
 c) Ebendieselbe Th. I. §. 2416.
 d) Noch derselbe Th. I §. 2386, 2416, und Th. III §. 2386. Joh. Math. Biler tract. iurid. de arbore et palo mol. Cap. III. §. VII.
 und S. 39.

Die Freiarchen, oder Freischleusen über den Wehren, sind in niedrigen, oder flachen Gegenden ein sehr zureichendes Mittel, um den Ueberschwemmungen zu begegnen a), und auch hierbei versäumen die Müller gar ofte, mit ganz gutem Fleiße, die Schutzbretter bei ankommender, noch kleiner Fluth zu ziehen, oder es ziehen solche die Schleusen am Tage, und bei Nacht setzen sie solche wieder zu (S. 34 Zif. 5), wodurch es dann ofte geschieht, daß hernach die Schleusen nicht mehr gezogen werden können, und daher die ganze Gegend mit den Mühlen unter Wasser gesetzt wird. Es ist dieses also eben so strafbar, wie die im vorigen §. gemeldeten Misbräuche.

Außer dem erlauben sich auch oft die Müller den Sachbaum einer solchen Freiarche,

der mit dem Mühlensachbaum (S. 12) völlig gleich hoch liegen muß b), und deren Schutzbreiten, auf den Fall einer schnellen Fluth, nicht höher sein dürfen, als das Wehr, durch einen Aufsatz zu erhöhen, um dadurch zu verhindern, daß ihnen nicht zu vieles Wasser entgehe. Beide Mißbräuche gereichen zum Schaden des Nachbarn, und darum sind diese höchst unerlaubt, und so strafbar, wie die S. 36 gedachte Erhöhung des Mühlensachbaums.

a) Meine Abhandlung vom Wehrbau S. 87 und folg.

b) Joh. Esaias Silberschlags Hydrotechnick S. 40.

Eine andere, aber ziemlich grobe Sache Kane der Müller, bestehet sonst auch darinn, daß sie, wenn sie neue Mühlräder machen, solche um etwas erhöhen, die Zapfenlager aber, um nicht die ganze inwendige Mühle zu verändern, in ihrer Höhe liegen lassen (S. 34 Zif. 6). Bei einer solchen Erhöhung der Räder ist dann die unvermeidliche Folge die, daß sie bei der geringsten Fluth Sinterwasser

Bekommen, und die Räder baden, also in ihrem Laufe aufgehalten werden (S. 4 und 16). Nun ist, wie ein solcher boshafter Müller behauptet, der Strohm versandet, und der Untermüller ist der Urheber des ganzen Schadens, er hat das Wehr, oder den Mühlensachbaum erhöht. Frisch gehet es dann auf das Processiren los, und der Obermüller gewinnt, wenn beide der Richter, und die Kunstverständige, nicht nachdenklich genug sind, oder die allenthalbige Beschaffenheit der Mühle unbestimmt, und unerweislich ist, am Ende doch nicht selten so etwas, ein so boshafter Betrug aber muß mit allem Ernst gestraft, auch der Thäter zu Ersezung alles Schadens angehalten werden.

S. 41.

Bald liege den Gemeinden einer Gegend, und bald den Müllern, diesen von ihrem Wehre bis zum nechst obren, ob, daß sie den Strohm, von Stauden und Bäumen, auch vom Sande reinigen, und die sich verengten Ufer abstechen müssen (S. 34

Zif. 7)

Dif. 7): Und wenn dieses veräumt wird; So wird die Gegend überschwemmt, und die Obermüller bekommen Schwellwasser (S. 18). Wird demnach auch hierüber eine Klage erhoben: So muß der Richter dem beschädigten Teile zu seinem Rechte, und der Entschädigung verhelfen, und die welchen die Räumung des Strohmes obliegt, zu ihrer Schuldigkeit anhalten. Ueberhaupt muß der Richter alle Mißbräuche, Beeinträchtigungen, und Verfälschungen, wenn nur solche zum Nachtheil einer Gemeinde, und des gemeinen Wesens gereichen, schon, seinen Amtspflichten nach, untersuchen, schlichten, und abstellen.

Das fünfte Kapitel
von der Erkenntnis in Sachen des
Sicherpfahles.

S. 42.

So wie die Schlagung eines neuen, auch die Aufgrabung, und Untersuchung eines alten Sicherpfahles, meist von der Orts Obrigkeit, unter deren Gerichtszwang

E 3

eine

eine Mühle stehen, vorgenommen wird (§. 23, 24, 29 und 30): So werden auch alle im dritten, und vierten Kapitel erwähnte Mißbräuche, Beeinträchtigungen, und Verfälschungen von dieser Obrigkeit untersucht, und geschlichtet, doch so, daß solche nur in den dabei vorkommenden Privatstreitigkeiten in der ersten Instanz erkennen, und einen Spruch gibt, alle Verbrechen hingegen, als eine zur höhern Policee gehörige Sache, nach genügsamer Untersuchung, an die Regierung zur Entscheidung einberichtet, bei alle dem aber, die ein Landesgesetz ausmachende Mühlenordnung, wovon Beyer in Leupolds theatro machinarum molinario einen großen Teil gesamlet a), vornehmlich aber die Wasserprotokolle, und Mühlenrecesse, die strictissimi Juris sind, und wovon ohne die dringendste Ursache nicht abgegangen werden kan b), zum Grund lege (§. 32).

a) Job. Math. Beyers Schanplatz der Mühlenbaukunst anderer Theil.

b) Io. Math. Biler tract. iurid. de arbore et palo mol. Cap. III §. VIII.

§. 43.

Alle diese Rechtsbündel können, ohne eine Ursuntersuchung, nicht beurteilt, und geschlichtet werden: Und weil dazu eigene Werkverständige erfordert werden (§. 25); So muß der Richter auch hierbei die dem Staate auf solche Untersuchungen geschworene Mühlenmeister adhibiren, auch solche, nöthigen Falls, und wenn sie nicht geschworen haben, eigends auf eine solche Besichtigung vereiden: Und geschiehet eine solche Untersuchung ohne Werkverständige; So ist solche in sich null und nichtig (§. 25).

§. 44.

Eine solche Besichtigung, und Untersuchung kan auch nicht ohne Zulassung der streitenden Partheien, der benachbarten Mühlen, und der dabei interessirten, und oft intervenirenden Personen geschehen (§. 26), wenn solche anders nicht ungültig, und legal sein soll.

§. 45.

In einigen deutschen Provinzen sind eigene Wassergerichte, oder so genante Mühlen

Mühlenvögte, Mühlenmeister, Mühlenschauer, Mühlgrafen, oder auch sogenannte Mühlengeschworne besteller, die in dergleichen Streitigkeiten erkennen a), und dahin gehört das Kaiserliche Reichswassergesichte in der Wetterau, das, nach der kurzen Beschreibung, die Estor davon liefert b), so entstanden ist.

Kaiser Wenzel bestellte Ludwig Weis von Sauerbach zum kaiserlichen Wasserriechter auf den wetterauischen Flüssen, und namentlich der Wetter, der Uße, und der Nidda, und gab ihm darüber einen Lehnsbrief.

Im Jahr 1545 starb Wilhelm Weis von Sauerbach, ohne männliche Erben, und hinterließ zwei Töchter, Elisabeth, und Katharina. Jene heirathete Reinhard von Zeisenstamm, diese aber Jost Rau zu Holzhausen.

Zwischen beiden Schwestern entstande, dieses Wasserwiegeramts halben, ein Streit, und obschon die ältere Linie der Weisen von Sauerbach noch dauerte, und

1603 mit Casper Weisen von Sauerbach erst ausstarbe: So entschiede doch diesen Erreit der Kaiser, im Jahr 1559, zu Gunsten des Rauen, und belehnte ihn darauf im Jahr 1582 mit diesem Amte.

Jost Rau verstarbe indessen auch ohne Leibserben, und came darauf dieses Amt an den Reichsvicekanzler von Stralendorf.

Es setzten sich hiergegen die Rauen von Schwalbach und von Zeusenstramm, und daher gab ihnen ebengedachter von Stralendorf dieses Amt 1630, als ein Unterlehn.

Endlich, und im Jahr 1660 überliese Albrecht von Stralendorf dieses Amt den Rauen gänzlich, und noch ist es bei der Familie der Rauen von und zu Solzhausen.

a) Johann Georg Estors bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Deutschen Th. I. §. 2379 und 2380.

b) Ebenderselbe Th. I §. 2204.

§. 46.

Es ist bei diesem, dem Kaiserlichen Reichswassergerrichte, womit die Familie von Rau, vom Kaiser und dem Reich besich, u. Sicherpfahl, § lehnt

lehnt worden, stets der älteste aus dieser Familie Wasseroberster.

Es hat einen Wasserhauptmann, den der Wasserobriste selbst erkieset, und der sein Plazhalter, und Stellvertreter ist.

Es hat auserdeme auch fünf Wasserrichter, wovon der Oberste zwei aus den fürstlichen, zwei aus den gräflichen Landen, und noch einen aus einem reichstädtischen Gebiete erkieset, durch deren Lande die Flüsse die Wetter, die Use, und die Tidda strömen. Diesemnach wählet er aus dem churmainzischen, bessischen, hanaus münzenbergischen, solmischen, und dem frankfurtbischen, oder friedbergischen Gebiete, woraus er immer einen erkieset, die fünf Wasserrichter, die zu Kaiser Friedrich des III Zeiten Wassergrafen hießen a).

Diese, die Wasserrichter machen die zu einem solchen Gerichte gehörigen Werkverständigen aus, welche in Gegenwart des Wasserhauptmans in streitigen Fällen die Besichtigung, und Abwiegung, und überhaupt alle das vornehmen, was zu der Kunst und

und Hydrotechnik bei einem solchen Rechts-
handel gehört. Der Wasserhauptmann,
der immer ein Rechtsgelehrter ist, führet
dabei das Protokoll, und gehet dem Wasser-
bersten mit einem Gutachten an die Hand,
wornach dann dieser entscheidet.

- a) Jo. Georg. Liebknecht de iis, quae circa
palos terminales aquarum et molendino-
rum, ex arte cognitu necessaria et aequa
sunt Cap. II. §. VIII.

§. 47.

Es erstreckt sich die Gerichtsbarkeit die-
ses Gerichtes über die Mühlen, und den
Wasserbau an der Wetter, Ufe, und
Nidda, doch nur so weit, als solche den
Eichpfahl, die Erhöhung der Wehre, die
Mühlenräder, und die Aufhaltung und
Stämmung des Wassers betrifft.

Es fehlt nicht an häufigen Beispielen, daß
solches noch jetzt Wassergerichtsurteile fällt,
und haben dabei das Churhaus Mainz, und
das Haus Hessendarmstadt die Execution,
inzwischen werden die Wasserrichter in der
Wetterau auch ofte nur, als Werkverstan-

dige und Schiedsrichter zur Besichtigung,
und Untersuchung einer Mühle eingeladen.

§. 48.

Bei der Zeegung des Gerichts, und
der Besichtig- und Untersuchung einer
Mühle, erscheinen der Wasserhauptmann,
und die Wasserrichter, die eine gelbe Binde
um den Leib tragen, in rothen Kleidern,
und es sind immer drei, selten zwei Was-
serrichter bei einer solchen gerichtlichen
Handlung gegenwärtig, (S. 25). Außer-
dem hat auch dieses Gericht einen eigenen Ges-
richtsboren, der eine rothe Kleidung mit
schwarzen Aufschlägen und Kragen trägt.

Alle diese Personen, selbst der Was-
seroberste, bekommen so lange sie auf einer
Besichtigung sind, gewisse Tagegelder, und
bei der Schlagung eines neuen Eichpfahles
muß ihnen der Eigenthümer der Mühle,
wobei der Eichpfahl geschlagen wird, noch
die Alze, einen besondern Schmaus, geben,
daher dann die Schlagung eines solchen
Pfahles ofte auf 90 bis 95 Gulden zusehen
kome,

tonie, doch werden dergleichen Kosten in Streitsachen meist verglichen.

Außerdem haben auch der Wasseroberszte, und Wasserhauptmann bei Entscheidung eines Streites noch diese, und jene Gerichtsgebühren.

§. 49.

Es hat dieses so höchst nützliche Gerichte eine eigene Wassergerichtsordnung, wornach es sich dann in den vorkommenden Recheshändeln richtet, und entscheidet, (S. 32). Schon im Jahr 1693 hat solches ein Generalprotokoll über alle an der Wetzter, Use, und Tidda, gebauete Mühlen errichtet, worinn dann der trockene und nasse Fall der Mühlen, die Länge der Wehre, die Höhe der Mühlräder, und alle das bestimt ist, was zum Eichpsoble nötig ist, wornach es also in streitigen Fällen die Untersuchung anstellt, und entscheidet (S. 28, 29 und 30).

§. 50.

Zum Beschlusse will ich noch bemerken, daß bei der wenigen Sachkenntnis, welche

Die Ortsobrigkeiten haben, unzähllich vielen Streitigkeiten, und auch so vielen augenscheinlich großen Schäden, welche die Mäller durch, die Ueberschwemmung der Güterstücke verursachen, vorgebeugt wird, wenn in einem Staate, eben so wie bei dem Forstregale, ein eigenes Wassergericht angeordnet, und demselben die Polizei auf den Flüssen anvertrauet wird, und die so ausgedehnte, als fruchtbare Schifane der Mäller reicht immer zu, um ein solches Gerichte, meist durch Gerichtsgebühren reichlich ernähren zu können. Allein ein solches Gerichte müste, in der Allgemeinheit gesprochen, auf die folgende Art eingerichtet werden.

1. Das Gerichte müste, damit dabei nicht so viele, dem leidenden Zeile zum großen Nachteil gereichende aufenthaltige Instanzen entstünden, wo nicht unmittelbar dem Regenten, doch Niemand anders als der Regierung des Landes untergeordnet sein.
2. Es müste dieses Gerichte aus einem Präsidenten, oder Director, und einigen Beisitzern, auch einem Secretär, und Scribenten bestehen, und müsten die ersteren so wol der Rechte, als Hydrotechnik kundig sein.
3. Es müsten diesem Gerichte die nöthigen Mählverständigen, die zugleich in der Hydrotechnik wol erfahren wären, untergeordnet

net.

net werden, damit solche, als Werk- und Sachverständige (artis periti), bei allen und ieden Untersuchungen, die zur Hydrotechnik gehörige Verrichtungen zur Hand nähmen, es müßten aber auch diese Mühlenmeister in verschiedenen Districten des Staates wohnen, da über gewisse Flüsse die Aufsicht haben, und alle dabei vorkommende Neuerungen den Aemtern zum Berichte an das Wassergericht anzeigen.

4. Es müßte einem solchen Gerichte sowol eine Canzleiordnung, worinn auch die Gebühren bestimmt wären, als eine eigene Mühlenordnung fürgeschrieben werden.
5. Es müßte einem solchen Gerichte eine gute Bibliothek, von den in die Hydrotechnik einschlagenden Werken gehalten, und solches dabei auf die besten Schriftsteller verwiesen werden.
6. Es müßte ein Beisitzer vom Gerichte, und das einer um den andern, alle drei Jahre die Flüsse mit zwei, oder drei Werkverständigen besichtigen, und darüber an das Gericht eine Relation machen.
7. Es müßten alle Parteien bei diesem Gerichte Recht suchen, und nehmen, so, daß dabei keinem andern einige Jurisdiction zustünde.

8. Die

8. Die Beamten mußten alle das, was bei einem Flusse vorfiel, und ihnen von den Mähdlenverständigen angezeigt würde (Zif. 3), oder sie sonst erführen, an dieses Gericht einberichten, und von daher eine Resolution erwarten. Endlich
9. mußten die Localuntersuch- und Verrichtungen von einem Beisitzer, und drei Sachverständigen vorgenommen, und von diesen eine Relation an das Gericht gemacht werden, es mußten aber auch bei dieser Untersuchung, die Ortsbeamten, die von der Gegend die nötige Kenntnis haben, mit beisitzen.

Die Bestellung eines solchen neuen Gerichts in einem Staate ist freilich, besonders, da den Beamten dadurch so viele Gerichtsgebühren entgehen, sehr vielen Schwürigkeiten ausgesetzt, wie leichte aber lassen sich dergleichen Hindernisse heben, und wie bekant ist es, daß die Regenten, durch die öftere Ueberschwemmungen, gar zu vielen Schaden an ihren Einkünften leiden, ja selbst am Ende nichts, als arme Untertanen behalten!



AB: 120899

(2)

ULB Halle
007 215 312

3







Franz Ludwig von Cancrin

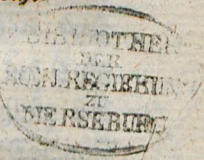
pro Russisch-Kaiserlichen Majestät Collegienrath
und Directors der Sarajarussischen Salzwerke, des
erlichen freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Peters-
burg, der fürstlich-bessischen Akademie der Wissens-
schaften zu Gießen, und der naturforschenden
Gesellschaft zu Berlin Mitgliedes

Abhandlung

von

dem Rechte des Eich- oder Sicherpfahles,

in Beitrag zu dem Mühlenrecht.



essen, bei Krieger dem jüngern

x 7 8 8.

